

GEMEINDE SCHEFFAU AM WILDEN KAISER

Bezirk Kufstein - Land Tirol

Lfd. Nr. 7

NIEDERSCHRIFT über die Sitzung des Gemeinderates

am 7. November 2022

im Sitzungssaal „Sonneck“ des Gemeindeamtes
Die Einladung erfolgte am 31.10.2022 durch Einzelladung

Beginn: 20.00 Uhr / Ende: 22:40 Uhr

anwesend waren:

Bürgermeister **Christian TSCHUGG**
Bürgermeister-Stellvertreter **Georg STEINER**

sowie die Mitglieder des Gemeinderates

1. GV **Robert FEGER**
2. GV **Anton MAIER**
3. GV **Andreas STEINER**
4. GR **Elisabeth EDINGER-STRASSER**
5. GR **Florian HÖFLINGER**
6. GR **Gottfried HORNGACHER**
7. GR **Michael KAINDL**
8. GR **Cornelia SCHELLHORN**
9. GR **Ursula WIDSCHWENDTER**
10. GR **Martin ZWISCHENBRUGGER**
11. GR-Engl. **Alexander SCHULZ**

anwesend waren außerdem:

1. Amtsleiterin **Christine SCHMID** als Schriftführerin
und **1 Zuhörer**

entschuldigt abwesend war:

1. GR **Christoph TOMASI**

Vorsitzender: Bürgermeister Christian Tschugg

Die Sitzung war von Tagesordnungspunkt 1 bis 6 öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

- 1) Unterfertigung der Niederschrift Nr. 5 zur Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2022 sowie der Niederschrift Nr. 6 zur Sitzung des Gemeinderates am 03.10.2022
- 2) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Festsetzung der Waldumlage der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser ab 01.01.2023 aufgrund der Bestimmungen der Tiroler Waldordnung 2005
- 3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Erhebung einer Leerstandsabgabe nach den Bestimmungen des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes (TFLAG) ab 01.01.2023
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Unterzeichnung einer Anerkennungsurkunde hinsichtlich des Grundstückes .50 in EZ 40 KG 83014 Scheffau
- 5) Information und Beratung über Geschwindigkeitsregelungen auf Gemeindestraßen und der Ortsdurchfahrt L207 im Gemeindegebiet von Scheffau am Wilden Kaiser
- 6) Anträge, Anfragen und Allfälliges gemäß § 35 (4) TGO 2011
- 7) Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1) Unterfertigung der Niederschrift Nr. 5 zur Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2022 sowie der Niederschrift Nr. 6 zur Sitzung des Gemeinderates am 03.10.2022

Allen Gemeinderatsmitgliedern wurden per E-Mail die Niederschriften zur Sitzung vom 12.09.2022 sowie vom 03.10.2022 zur Verfügung gestellt.

Nachdem es dazu keine Fragen gibt, werden die Niederschriften Nr. 5 und Nr. 6 nach den Bestimmungen des § 46 (4) TGO 2001 unterfertigt.

2) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Festsetzung der Waldumlage der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser ab 01.01.2023 aufgrund der Bestimmungen der Tiroler Waldordnung 2005

Wie den Tiroler Gemeinden von der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung in einem Schreiben vom 26.09.2022, GZ Gem-RL-20/23-2022 mitgeteilt wird, wurden von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 06.09.2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, einheitliche Hektarsätze für die Einhebung einer Waldumlage festgelegt.

In den Gemeinden ist es somit erforderlich, noch im Jahr 2022 die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage zu beschließen und kundzumachen, damit die geänderten Umlagesätze mit 01.01.2023 auf Basis

dieser neuen Hektarsätze in Geltung stehen. Nur damit ist gewährleistet, dass die neuen Hektarsätze im Vorschreibungsjahr 2023 zur Anwendung gelangen können.

Im o.a. Schreiben der Gemeindeabteilung wird den Gemeinden auch eine Musterverordnung zur Verfügung gestellt.

Dieser Empfehlung folgend beschließt der Gemeinderat zum Abschluss einer kurzen Beratung einstimmig, gemäß § 10 (1) der Tiroler Waldordnung (TWO) 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für den Gemeindewaldaufseher folgende

Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

zu erlassen:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 06.09.2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2023** in Kraft.

3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Erhebung einer Leerstandsabgabe nach den Bestimmungen des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstands-abgabegesetzes (TFLAG) ab 01.01.2023

Wie in einem Schreiben der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 13.10.2022, GZ Gem-RL-36/37-2022 mitgeteilt wird, hat der Tiroler Landtag am 06.07.2022 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG), LGBl. Nr. 86/2022, das am 01.01.2023 in Kraft treten wird, beschlossen.

Damit ist ab dem Jahr 2023 für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden, eine Leerstandsabgabe zu erheben. Weiterhin zu erheben ist auch die Freizeitwohnsitzabgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz.

Da die Leerstandsabgabe von den Gemeinden verpflichtend einzuheben ist, muss jede Gemeinde in Bezug auf die Leerstandsabgabe noch in diesem Jahr eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe beschließen und kundmachen. Der dazu vorbereitete Verordnungsentwurf, der sich an der vom Land Tirol zur Verfügung gestellten Musterverordnung orientiert, wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und zur Diskussion gestellt.

Auf Nachfrage verliert der Bürgermeister die im § 6 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes aufgeführten Abgabegenstände sowie die im § 7 aufgeführten Ausnahmen.

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass es bereits im Vorfeld Gespräche auf Ebene des Planungsverbandes 30 Wilder Kaiser gegeben hat, bei denen sich die Bürgermeister darauf verständigt haben, dass die Höhe dieser Abgabe in allen Gemeinden des Planungsverbandes einheitlich mit der Einhebung des Maximalsatzes

festgesetzt werden sollte. Von den Gemeinderäten der Gemeinden Going und Söll wurde die Maximalhöhe der Leerstandsabgabe bereits beschlossen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau, welche eine Vorbehaltsgemeinde ist, begründet die Festsetzung des Höchstbetrages innerhalb der vom TFLAG bestimmten Mindest- und Höchstbeträge mit der allgemein stark angespannten Wohnraumsituation bzw. -knappheit, mit den überdurchschnittlichen Wohnraumpreisen in der Region sowie der großen Anzahl an jungen einheimischen Wohnraumsuchenden.

Schließlich beschließt der Gemeinderat zum Abschluss der ausführlichen Beratungen einstimmig, die folgende

Verordnung
über die Höhe der Leerstandsabgabe

zu erlassen:

Aufgrund des § 9 (4) des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes (TFLAG), LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€	50,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€	100,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€	140,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€	200,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€	270,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€	350,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€	430,00

fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

4) Beratung und Beschlussfassung über die Unterzeichnung einer Anerkennungsurkunde hinsichtlich des Grundstückes .50 in EZ 40 KG 83014 Scheffau

Der Bürgermeister erläutert die Sachlage betreffend das Grundstück .50 in EZ 40 KG Scheffau.

Die Liegenschaft EZ 105 KG 83014 Scheffau mit dem Grundstück .247 wurde von Frau Ingrid Gogl an die Kaiser Adler OG verkauft. Angrenzend an das Gst. 247 befindet sich das Gst. .50 in EZ 40 KG 83014 Scheffau. Dieses befindet sich laut Grundbuchsstand im Miteigentum der Gemeinden Scheffau, Söll, Ellmau (1/3) sowie Ludwig Wieser (1/3) und Aloisia und Alfred Ortner (1/3).

Laut Informationen der ältesten Scheffauer befand sich auf diesem Grundstück vor mehr als 70 Jahren eine Brechelstube, welche von den vorgenannten Eigentümern genutzt wurde. Seit rund 70 Jahren gibt es diese Brechelstube wohl nicht mehr. Ein historisches Luftbild aus dem Jahr 1973 zeigt, dass sich auf dem Gst. .50 lediglich eine Gartenfläche bzw. Hecke befindet. Dieses Grundstück wird seit mehr als 40 Jahren von Frau Gogl bzw. ihrer Familie genutzt. Dies ergibt sich ebenso aus der Anerkennungsurkunde der Kanzlei

Hetzenauer vom 04.04.2022, in welcher festgehalten wird, dass Frau Gogl bzw. ihre Rechtsvorgänger dieses Grundstück seit mindestens 70 Jahren als Garten bzw. Parkplatz nutzen, in der Annahme, dieses Grundstück sei Teil ihres Grundstückes Nr. 247.

In dieser Anerkennungsurkunde wird weiters festgehalten, dass seitens der Miteigentümer des Gst. .50 zu keinem Zeitpunkt ein Einspruch hinsichtlich der durch die Familie Gogl ausgeübten Nutzung dieses Grundstückes erfolgt sei. Das Gst. .50 ragen zur Gänze in das Gst. .247 hinein bzw. werde von diesem umfasst, sodass für Frau Gogl nicht erkennbar gewesen sei, dass es sich laut Grundbuchsstand um ein eigenständiges Grundstück handelt. Frau Gogl vertritt nunmehr die Ansicht, dass sie das Eigentumsrecht am Gst. .50 in EZ 40 KG 83014 Scheffau eressen habe.

Hierzu wurde bei der Rechtsanwaltskanzlei HRR Rechtsanwälte GmbH aus Wörgl eine Stellungnahme eingeholt. Der Rechtsanwalt Ing. Mag. Stefan Rass kommt zu folgender Conclusio, welche auch für den Gemeinderat zur Einsichtnahme aufgelegt ist.

Aufgrund der Informationen des Bürgermeisters, der übermittelten Unterlagen sowie Einsichtnahme in das Grundbuch und das Tiroler Rauminformationssystem (TIRIS) sind wir der Ansicht, dass Frau Gogl das Eigentum an der Liegenschaft EZ 40 KG 83014 Scheffau eressen haben dürfte.

Seit rund 70 Jahren wird das gegenständliche Grundstück seitens der Rechtsvorgänger und seit 1987 von Frau Gogl selbst zur Gänze als Garten bzw. Parkplatz benützt und erfolgte seitens der Miteigentümer der Liegenschaft EZ 40 zu keinem Zeitpunkt ein Einspruch oder eine Untersagung dieser Nutzung. Das Gst. .50 ragt zur Gänze in das Gst. .247 hinein und konnte der Familie der Frau Gogl bzw. Frau Gogl unserer Ansicht nach nicht erkennbar sein, dass es sich um ein eigenes Grundstück handelt. Aufgrund der vorliegenden Informationen und Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass Frau Gogl und ihre Rechtsvorgänger das gegenständliche Grundstück redlich (gutgläubig), echt und über 40 Jahre in der Annahme nutzen, das Grundstück gehöre ihnen bzw. zu ihrer Liegenschaft EZ 105 KG 83014 Scheffau.

In der Zwischenzeit wurde die Liegenschaft EZ 105 KG 83014 Scheffau an die Kaiser Adler OG verkauft, wobei Frau Gogl bis dato als Eigentümerin dieser Liegenschaft im Grundbuch eingetragen ist. Der uns zur Verfügung gestellte Kaufvertrag hält in einem gesonderten Passus unter anderem fest, dass Frau Gogl hinsichtlich der EZ 40 ein Ersitzungsverfahren betreibt und dies der Käuferin bekannt ist. Ausdrücklich festgehalten wird, dass sich Frau Gogl als Verkäuferin im Erfolgsfalle verpflichtet, das Gst. .50 in EZ 40 mit gesonderter Urkunde an die Käuferin zu übertragen und könnte diese sodann derivativ Eigentum an beiden Liegenschaften erwerben.

Nach ausführlicher Beratung erteilt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig seine Zustimmung zur Unterfertigung nachstehender

Anerkennungsurkunde:

über die von

1. Herrn **Ludwig Wieser**, geb. 03.10.1950, Dorf 44, 6351 Scheffau
2. der **Gemeinde Söll**, Dorf 84, 6306 Söll, vertreten durch die unterfertigten Organe,
3. der **Gemeinde Ellmau**, Dorf 20, 6352 Ellmau, vertreten durch die unterfertigten Organe,
4. der **Gemeinde Scheffau**, Dorf 45, 6351 Scheffau, vertreten durch die unterfertigten Organe,
5. Frau **Aloisia Ortner**, geb. 15.03.1958, Dorf 52, 6351 Scheffau
6. Herrn **Alfred Ortner**, geb. 13.11.1959, Dorf 52, 6351 Scheffau

einerseits und

Frau **Ingrid Gogl**, geb. 14.02.1957, Oberfeld 22, 6351 Scheffau

andererseits geschlossene Vereinbarung:

1. Grundbuchstand

Die im Grundbuch des Bezirksgerichtes Kufstein eingetragene Liegenschaft EZ 40 KG 83014 Scheffau Gst.-Nr. .50 weist derzeit folgenden Grundbuchstand und die darin genannten Eigentümer auf:

Derzeitiger Eigentümer des Grundstückes EZ 90021 KG 83014 Scheffau ist Herr Ludwig Wieser, geb. 03.10.1950. Derzeitige Eigentümer des Grundstückes EZ 90023 KG 83014 Scheffau sind zu 5/10 die Gemeinde Söll, zu 3/10 die Gemeinde Ellmau und zu 2/10 die Gemeinde Scheffau. Derzeitige Eigentümer des Grundstückes EZ 480 KG 83014 Scheffau sind zu 1/4 Frau Aloisia Ortner, geb. 15.03.1958, und Herr Alfred Ortner, geb. 13.11.1959.

Frau Ingrid Gogl ist aufgrund des Übergabvertrages vom 30.12.1987 grundbücherliche Alleineigentümerin der im Grundbuch des Bezirksgerichtes Kufstein eingetragenen Liegenschaft EZ 105 KG 83014 Scheffau Gst.-Nr. .247 mit der Adresse Oberfeld 22, 6351 Scheffau. Die Liegenschaft ist mit einem Wohnhaus bebaut.

Der in EZ 40 KG Scheffau Gst.-Nr. .50 aufscheinende Grundbuchstand gibt nicht die tatsächlichen, in der Natur bestehenden Besitzverhältnisse wieder. Zu früheren Zeiten wurde dieses Grundstück als „Brechlstube“ genutzt. Diese Nutzung ist bereits seit 70 Jahren nicht mehr aufrecht, vielmehr nutzt Frau Ingrid Gogl sowie deren Rechtsvorgängerin, ihre Mutter Frau Anna Fiegl, geb. 13.03.1931, sowie zuvor deren Rechtsvorgänger das Gst.-Nr. .50 seit ebenfalls 70 Jahren zur Gänze als Parkplatz bzw. zuvor als Garten in der Annahme, diese sei ein Teil ihres Grundstückes mit der Gst.-Nr. .247 und gehöre somit ihnen. Diese Nutzung erfolgte ohne Einspruch durch die Eigentümer des Gst.-Nr. 50. Das Gst.-Nr. .50 ragt zur Gänze in das Gst.-Nr. .247 hinein bzw. wird auf drei Seiten von diesem umfasst, sodass es für Frau Gogl nicht erkennbar war, dass es sich laut Grundbuchstand um ein eigenständiges Grundstück handelt.

2. Geltendmachung der Ersitzungsbesitzes

Aufgrund des mehr als 40-jährigen ungestörten und außerbücherlichen Besitzes der Frau Ingrid Gogl bzw. ihrer Rechtsvorgänger hat sie das Grundstück mit der Gst.-Nr. .50 EZ 40 KG 83014 Scheffau rechtsgültig ersessen.

Frau Ingrid Gogl, geb. 14.02.1950, macht daher als Ersitzungsbesitzerin den Überschreibungsanspruch auf das Gst.-Nr. .50 EZ 40 KG 83014 Scheffau gegenüber den im Grundbuch eingetragenen Eigentümer geltend.

Herr Ludwig Wieser, geb. 03.10.1950, als derzeitiger Eigentümer des Grundstückes EZ 90021 KG 83014 Scheffau, die Gemeinde Söll, die Gemeinde Ellmau und die Gemeinde Scheffau als derzeitige Eigentümer des Grundstückes EZ 90023 KG 83014 Scheffau und Frau Aloisia Ortner, geb. 15.03.1958 und Herr Alfred Ortner, geb. 13.11.1959, als derzeitige Eigentümer des Grundstückes EZ 450 KG 83014 Scheffau anerkennen nunmehr jeweils ausdrücklich das außerbücherliche Eigentum von Frau Ingrid Gogl, geb. 14.02.1957, am Gst.-Nr. .50 EZ 40 KG 83014 Scheffau.

3. Allgemeine Bestimmungen

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren aller Art trägt Frau Ingrid Gogl. Die Kosten einer allfälligen zusätzlichen rechtsfreundlichen oder steuerlichen Vertretung oder Beratung trägt derjenige, der sin in Auftrag gibt.

Der vorliegende Vertrag wird einfach ausgefertigt. Die Urschrift steht Frau Ingrid Gogl zu, die übrigen Vertragsteile erhalten eine einfache Kopie.

4. Grundbuchseintragung

Hinsichtlich der Liegenschaft EZ 40 KG 83014 Scheffau, Bezirksgericht Kufstein, erteilen die derzeit zu je 1/3 ideellen Miteigentumsanteilen im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Herr Ludwig Wieser, geb. 03.10.1950, als derzeitiger Eigentümer des Grundstückes EZ 90021 KG 83014 Scheffau, B-LNR 1, die

Gemeinden Söll, Ellmau und Scheffau, als derzeitige Eigentümer des Grundstückes EZ 90023 KG 83014 Scheffau, B-LNR 2, und Frau Aloisia Ortner, geb. 15.03.1958, und Herr Alfred Ortner, geb. 13.11.1959, als derzeitige Eigentümer des Grundstückes EZ 480 KG 83014 Scheffau, B-LNR 3, jeweils ihre ausdrückliche Einwilligung zur Berichtigung des Grundbuchstandes gem. § 136 GBG sodass auf deren je 1/3 Miteigentumsrecht für

Frau Ingrid Gogl,
geb. 14.02.1957,
Oberfeld 22,
6351 Scheffau

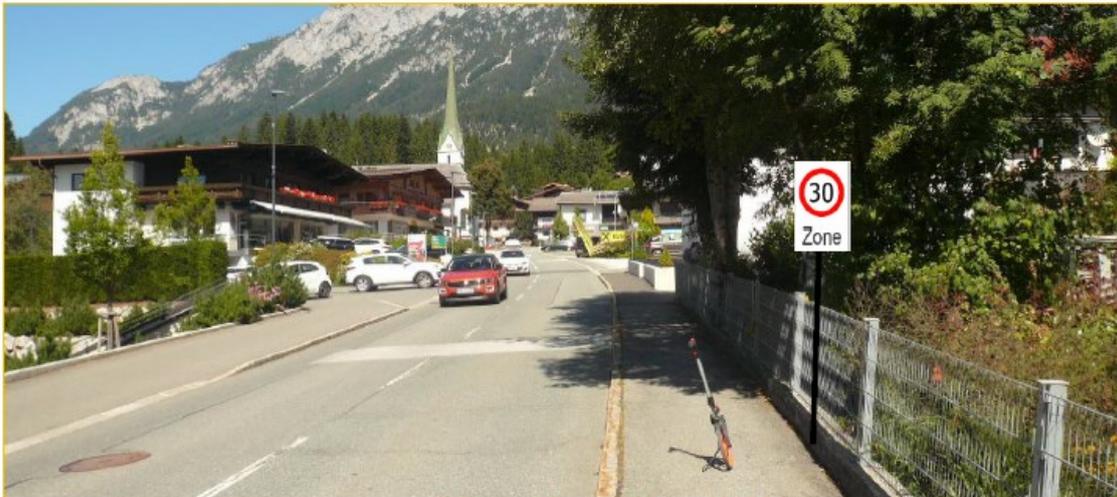
unter Zusammenziehung der Anteile einverleibt wird.

5) Information und Beratung über Geschwindigkeitsregelungen auf Gemeindestraßen und der Ortsdurchfahrt L207 im Gemeindegebiet von Scheffau am Wilden Kaiser

Der Bürgermeister berichtet über die vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG erarbeitete verkehrstechnische Begutachtung hinsichtlich Geschwindigkeitsregelungen auf Gemeindestraßen und der Ortsdurchfahrt L 207 und präsentiert die darin empfohlenen Maßnahmen.

Ortsdurchfahrt L 207

- Auf der südlichen Ortseinfahrt der L 207 für die Fahrtrichtung Scheffau bei km 0,86 – hinterseitige Aufhebung

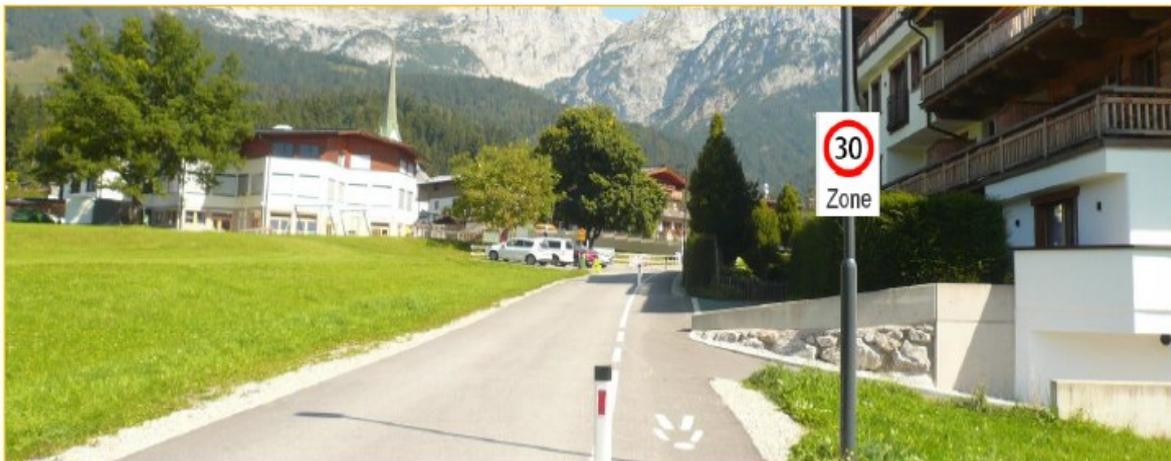


- Auf der nördlichen Ortseinfahrt der L207 für die Fahrtrichtung B 178 am Standort des Gefahrenzeichens „Allgemeine Gefahr“ mit der Zusatztafel „Gefährliche Ausfahrt“ unmittelbar vor der Rechtskurve bei ca. km 1,315 – hinterseitige Aufhebung.



Zone 30 km/h im Ortsgebiet Scheffau Dorf und Oberfeld

- Auf der Gemeindestraße aus Richtung Blaiken am Mast der Fahrbahnbeleuchtung ca. 5 m vor der Zufahrt zum Betrieb Kaiserlodge – hinterseitige Aufhebung.



- Auf der Gemeindestraße aus Richtung Ortsteil Sonnwies ca. 5 m südwestlich der westlichen Zufahrt zum Schulgebäude – hinterseitige Aufhebung.



- Auf der Gemeindestraße Oberfeld aus Fahrtrichtung Wegscheid gegenüber der Garagenzufahrt des Hauses Nr. 64 am Standort der bestehenden

Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h – das angebrachte Hinweiszeichen „Kinder“ ist an einer anderen Stelle anzubringen – hinterseitige Aufhebung.



Zone 30 km/h im Ortsteil Blaiken

- Für die Fahrtrichtung Scheffau im Gemeindegebiet von Söll südwestlich des Hauses Bocking Nr. 24 a am Standort der bestehenden Beschränkung von 40 km/h – hinterseitige Aufhebung. Verordnung für diesen Standort durch die Gemeinde Söll.



- Gegenüber Haus Blaiken Nr. 2 aus Fahrtrichtung Süd nach der Unterführung der B 178 bei km 14,030 ca. 10 m vor der Einmündung in die Haupterschließungsstraße – hinterseitige Aufhebung.



- Auf der Anrainerstraße, welche im Bereich des Hauses Blaiken Nr. 10 in die Haupterschließungsstraße Blaiken einmündet, am westlichen Ende des Grundstückes des Hauses Nr. 8 am Beginn des Solarzaunes – hinterseitige Aufhebung.



- Auf der Gemeindestraße aus Fahrtrichtung Dorf gegenüber der Zufahrt zum Haus Blaiken Nr. 48 – hinterseitige Aufhebung.



- Aus Fahrtrichtung Ost ca. 30 m nach der Abzweigung von der B 178 am bestehenden Mast der Straßenbeleuchtung im Bereich des Sporthauses Steiner – hinterseitige Aufhebung.



- Aus Fahrtrichtung Niederscheffau bzw. Sonnwies ca. 5 m vor der Abzweigung der Wirtschaftszufahrt zum Haus Blaiken Nr. 50 – hinterseitige Aufhebung.



Zone 30 km/h im Ortsteil Oberau

- Für die Fahrtrichtung Oberau nach der Abzweigung von der B 178 bei km 15,30 am nördlichen Widerlager der Brücke über die Weißbache am bestehenden Standort der Beschränkung von 40 km/h – hinterseitige Aufhebung.



- Für die Fahrtrichtung Oberau nach der Abzweigung von der B 178 bei km 16,17 am nördlichen Widerlager der Brücke über die Weißbache am bestehenden Standort der Beschränkung von 40 km/h – hinterseitige Aufhebung.



Der Gemeinderat ist nach Beratung der einhelligen Meinung, dass folgende Ergänzungen bzw. Änderungen sinnvoll wären:

- Zone 30 km/h im Ortsteil Bruggenmoos
- Zone 30 km/h im Ortsteil Leiten
- Zone 30 km/h im Ortsteil Blaiken bereits ab Höhe „Weißbachhof“

Vom Bürgermeister werden anschließend folgende Meinungsumfragen durchgeführt:

- Zone 30 km/h im Ortsteil Leiten – 9 JA-Stimmen
- Zone 30 km/h im Ortsteil Bruggenmoos – 8 JA-Stimmen
- Zone 30 km/h zwischen Blaiken (ab Höhe Gebäude Blaiken 48) bis Kaiserlodge und Dorf bis Sonnwies – 1 JA-Stimme

Der Bürgermeister wird die Ergänzungswünsche auf Basis der Meinungsumfragen an das Verkehrsplanungsbüro weitergeben.

6) Anträge, Anfragen und Allfälliges gemäß § 35 (4) TGO 2001

a) Vergütungen für die Tätigkeiten in Wahlbehörden

Der Bürgermeister berichtet, dass viele Wahlbeisitzer die Vergütung für die vergangene Landtagswahl bzw. Bundespräsidentenwahl nicht in Anspruch nehmen und die Tätigkeit in der Wahlbehörde als Ehrenamt ausführen. Für dieses ehrenamtliche Engagement möchte sich der Bürgermeister an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

b) Straßenbeleuchtung

GR-Emgl. Alexander Schulz schlägt vor, die Straßenbeleuchtungen auf den Gemeindestraßen ab Mitternacht auszuschalten. Weiters schlägt er vor, die Straßenbeleuchtung an der L207 Hintersteiner-See-Straße ab Mitternacht zu reduzieren und jede zweite Straßenlaterne auszuschalten. Zebrastreifen und Abzweigungen sollten weiterhin durchgehend beleuchtet werden.

Der Gemeinderat befürwortet die Umsetzung dieser Vorschläge.

c) Beleuchtung Langlaufloipe

Der Bürgermeister berichtet, dass der Tourismusverband Wilder Kaiser befürwortet, die Langlaufloipe nur noch an einem Tag der Woche zu beleuchten. Der Gemeinderat heißt diese Vorgehensweise ebenfalls willkommen.

d) Zeremonienmeister bei Beerdigungen

Georg Steiner berichtet, dass beim „Scheffauer Hoagascht“ der Wunsch nach einem Zeremonienmeister, der den Ablauf der Beerdigung (u.a. Trauerzug) begleitet, geäußert wurde. Der Bürgermeister bittet die Mitglieder des Gemeinderates, hierfür geeignete Personen anzusprechen und zu motivieren diese Tätigkeit zu übernehmen.

e) Öffnungszeiten Recyclinghof

GR Gottfried Horngacher erinnert an die Staus auf der L207 Hintersteiner-See-Straße während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes in der letzten Wintersaison. GR Robert Feger weist darauf hin, dass schon mal angedacht war, einen weiteren Öffnungstag für Gewerbetreibende einführen.

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und der anwesende Zuhörer verlässt den Sitzungssaal.

7) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt folgende EHRUNGEN und AUSZEICHNUNGEN für verdiente ausgeschiedene Gemeinderatsmitglieder:

EHRENURKUNDEN:

An das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Helene Bichler wird für die 6-jährige Tätigkeit als Gemeinderätin eine Ehrenurkunde der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser verliehen.

An das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Manfred Hautz wird für die 18-jährige Tätigkeit als Gemeinderat eine Ehrenurkunde der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser verliehen.

An das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Andreas Höbarth wird für die 12-jährige Tätigkeit als Gemeinderat und Gemeindevorstand eine Ehrenurkunde der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser verliehen.

An das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Petra Schönberg wird für die 6-jährige Tätigkeit als Gemeinderätin und Gemeindevorstand eine Ehrenurkunde der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser verliehen.

An das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Martina Told wird für die 12-jährige Tätigkeit als Gemeinderätin eine Ehrenurkunde der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser verliehen.

VERDIENSTZEICHEN:

An den in Ruhestand getretenen Amtsleiter Johann Niederacher wird in Anerkennung für seine insgesamt 41-jährige Tätigkeit im Gemeindeamt das Verdienstzeichen der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser verliehen.

Diese Sitzungsniederschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.12.2022 unterfertigt.

Der Bürgermeister:
gez. Christian Tschugg e.h.

Die Schriftführerin:
gez. Christine Schmid, BA, e.h.

Gemeinderatsmitglieder:
1. gez. Andreas Steiner e.h.
2. gez. Martin Zwischenbrugger e.h.